E-Rechnung und optiTAX

Seit 2025 müssen Unternehmen in Deutschland E-Rechnungen empfangen können; ab 2027 bzw. 2028 müssen sie ihren Geschäftskunden (B2B) auch elektronische Rechnungen ausstellen.

Da das optiTAX System im Zeitraum 2027 .. 2028 auf FMS umgestellt wird, kann eine komplette Integration der E-Rechnungsfunktionalität innerhalb des optiTAX Systems nicht umgesetzt werden.
Wir werden ein Zusatzwerkzeug (Programm) anbieten, um unseren Kunden dennoch zu ermöglichen E-Rechnungen zu versenden.
→ Weitere Informationen hierzu erhalten Sie zeitnah!

In diesem Dokument geben wir einen Überblick über die gesetzlichen Randbedingungen, die Eigenschaften des zukünftig angebotenen FMS Faktura Systems und die vorgeschlagene Herangehensweise für optiTAX Kunden.

FMS - FAKTURA erzeugt diese Rechnungen als strukturierte E-Rechnung nach EN 16931 – wahlweise als XRechnung (reines XML) oder ZUGFeRD (PDF/A-3 mit eingebettetem XML). Damit erfüllen Zentralen und angeschlossene Unternehmer die deutsche ERechnungspflicht ohne eigene Zusatzsoftware.

Gesetzliche Fristen

Ab 01.01.2025	Ab 01.01.2027	Ab 01.01.2028
EMPFANG	AUSSTELLUNG > 800.000 €	AUSSTELLUNG FÜR ALLE
Alle Unternehmen müssen ERechnungen empfangen können	Ausstellung als E-Rechnung Pflicht bei Vorjahresumsatz über 800.000 €	Ausstellung als E-Rechnung Pflicht für alle Unternehmen

Pflicht für inländische B2B-Umsätze gemäß § 27 Abs. 38 UstG

Nicht betroffen

Nicht betroffen sind Rechnungen an Privatkunden (B2C), Kleinbetragsrechnungen bis 250 € brutto (§ 33 UStDV) und Fahrausweise (§ 34 UStDV). Für diese bleiben Papier- und PDF- Rechnungen weiterhin zulässig.

Option in FMS Faktura

Für Rechnungen bis 250 € brutto (Kleinbetragsrechnungen) wird es pro Kunde optional die Möglichkeit geben, weiterhin eine PDF-Rechnung statt einer E-Rechnung zu erstellen. Maßgeblich ist der Bruttobetrag der jeweiligen Rechnung, bei der Drittabrechnung also jeder Einzelrechnung je Unternehmer. Rechnungen über 250 € brutto müssen als E-Rechnung erstellt werden.

Achtung Jahreswechsel 2026/2027

Für Fahrten aus 2026, die erst 2027 abgerechnet werden (z. B. die Monatsrechnung Dezember 2026 im Januar 2027), ist umstritten, ob noch eine Papier- oder PDF- Rechnung zulässig ist. Nach dem Gesetzeswortlaut (§ 27 Abs. 38 Satz 1 Nr. 1 UStG) muss eine solche Rechnung bis 31.12.2026 übermittelt sein; das BMF hält sie dagegen bei Leistungserbringung bis 31.12.2026 auch 2027 noch für zulässig (nicht amtlich veröffentlichtes Schreiben vom 12.10.2026).

Wir empfehlen daher, diesbezüglich Ihren Steuerberater zu kontaktieren.

Die zwei gängigen Formate

XRechnung

Reines XML

Eine reine Datendatei im XML-Format, für Menschen schwer lesbar. Sie eignet sich für Kunden mit Buchhaltungssoftware und für Behörden. Für die Drittabrechnung wird sie empfohlen, weil sie im Massenbetrieb robuster und eindeutiger ist.

ZUGFeRD

PDF/A-3 mit eingebettetem XML

Das ZUGFeRD-Format ist ein PDF, das die XMLRechnung integriert hat. Es ist damit auch für den menschlichen Bearbeiter lesbar und bei Kleinbetrieben die bevorzugte Lösung. Rechtlich maßgeblich ist das eingebettete XML; als E-Rechnung gelten nur die ZUGFeRD-Profile ab EN 16931 (EN16931, EXTENDED, XRECHNUNG), nicht MINIMUM und BASIC WL.

Gesetzlich vorgeschrieben ist kein bestimmtes Format, sondern eine strukturierte elektronische Rechnung nach der europäischen Norm EN 16931 (§ 14 Abs. 1 UStG). In der Praxis haben sich dafür diese Formate durchgesetzt:

Die zwei Abrechnungsmodelle

Direktabrechnung oder Drittabrechnung

Direktabrechner erbringen die Leistung selbst – Drittabrechner stellen die Rechnung „in Namen und Auftrag der angeschlossenen Unternehmen“.

Die meisten Taxizentralen in Deutschland sind also Drittabrechner.

Im Folgenden werden die Auswirkungen der E-Rechnungspflicht auf die Abrechnungsmodelle dargestellt.

1 Direktabrechnung

Direktabrechner ist man dann, wenn man die Leistung selbst erbringt oder die Leistung (also die Taxi-Fahrt) einkauft und sie von einem Subunternehmer (=angeschlossener Taxiunternehmer) ausführen lässt. Die Rechnungslegung an den Kunden erfolgt in eigenem Namen des Abrechners, auch die Steuerschuld verbleibt beim Abrechner.

Kundenabrechnung

Der Kunde bekommt wie bisher eine gemeinsame Rechnung über alle Fahrten, inklusive Gebühren. Die Mehrwertsteuerschuld (für Leistung und möglicher Gebühren) bleibt beim Abrechner (eigene MWSt).

Unternehmerabrechnung

- Rechnungsfahrten und Kundenkarten rechnet die Zentrale per Gutschrift im Namen des Unternehmers an sich selbst ab (Self-Billing). Auch diese Gutschrift muss ab dem jeweiligen Pflichtzeitpunkt als E-Rechnung erstellt werden (Rechnungsart 389, Self-Billing) und setzt eine Gutschriftsvereinbarung mit dem Unternehmer voraus.

- Zahlungen per Kreditkarte, Apple Pay, PayPal usw. laufen nicht über eine Gutschrift: Hier erbringt der Unternehmer die Fahrt direkt an den Fahrgast, die Zentrale wickelt nur die Zahlung ab. Eine Leistung an die Zentrale liegt daher nicht vor. Der Unternehmer bekommt eine Übersicht (Avis) und versteuert den Umsatz aus der Fahrt selbst.

- Etwaige Gebühren stellt die Zentrale in beiden Fällen getrennt in Rechnung und ist dafür auch der Steuerschuldner (eigene MWSt).

2 Drittabrechnung

Drittabrechner sind die meisten Taxizentralen in Deutschland. Die Leistung (Taxifahrt) wird nur vermittelt, ausführender Dienstleister bleibt der angeschlossene Taxiunternehmer. Er ist auch Steuerschuldner bezüglich der Mehrwertsteuer. Rechnungsersteller ist die Taxizentrale, die im Namen und für Rechnung des Unternehmers abrechnet (§ 14 Abs. 2 Satz 4 UStG); Leistungserbringer und Verkäufer in der E-Rechnung ist der Taxiunternehmer.

Kundenabrechnung

Da in der E-Rechnung keine Möglichkeit besteht, einen „fremden" Leistungserbringer pro Rechnungsposition zu hinterlegen, muss eine eigene E-Rechnung pro Dienstleister erstellt werden.

> **Beispiel**
> *Hatte ein Kunde innerhalb eines Monats 20 Rechnungsfahrten, die von 10 unterschiedlichen Unternehmen ausgeführt wurden, müssen an diesen Kunden 10 Einzelrechnungen erstellt werden.*

Um die Lesbarkeit und das Handling dieser vielen Einzelrechnungen zu verbessern, erstellt die FAKTURA einen übergeordneten Sammelbeleg, der sämtliche Positionen der Einzelrechnungen beinhaltet.

> **Wichtig**
> Der Sammelbeleg ist keine Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinn. Maßgeblich, auch für den Vorsteuerabzug des Kunden, sind ausschließlich die einzelnen E-Rechnungen. Der Sammelbeleg sollte entsprechend gekennzeichnet sein (z. B. „Übersicht – keine Rechnung"), damit kein unberechtigterSteuerausweis nach § 14c UStG entsteht.

Etwaige Gebühren der Zentrale (Bearbeitungsgebühren) werden als eigene Gebührenrechnung erstellt; für diese ist die Zentrale Steuerschuldner (eigene MWSt).

> **Beispiel**
> *Bei dem oben genannten Beispiel mit 10 Einzelrechnungen kommt noch eine 11. Gebühren-rechnung hinzu*

Unternehmerabrechnung

Der Unternehmer bekommt bei der Drittabrechnung keine Gutschrift, sondern lediglich eine Übersicht (Avis). Da die Rechnungen an die Kunden in seinem Namen ausgestellt werden, muss er jedoch ein Doppel davon aufbewahren (§ 14b UStG, 8 Jahre, im XML-Originalformat). Die Zentrale muss ihm die E-Rechnungen daher zusätzlich zum Avis zur Verfügung stellen.

Nur für etwaige Gebühren, wie z. B. Bearbeitungsgebühren oder Kreditkartengebühren (Disagio), stellt die Zentrale eine Rechnung an ihn aus. Die umsatzsteuerliche Behandlung weiterbelasteter Kreditkartengebühren sollte die Zentrale mit ihrem Steuerberater abstimmen.

XRechnung oder ZUGFeRD?

Rein rechtlich sind beide Formate gültig. Im Massenbetrieb mit vielen Unternehmern und Firmenkunden ist die reine XML-Variante (XRechnung) aber robuster. Hier eine Übersicht:

Kriterium	XRechnung	ZUGFeRD
Rechnungsaussteller	Eindeutig: Unternehmer als Verkäufer (BG-4) im XML	XML korrekt, PDF-Layout mit Zentralen-Logo kann den Eindruck erwecken, die Zentrale sei der Dienstleister
Konsistenz	Eine Datenquelle	Bildteil und XML dürfen sich nicht widersprechen; maßgeblich ist das XML, jede Abweichung ist ein Prüfungsrisiko
Datenmenge	Wenige KB je Rechnung	PDF/A-3 je Rechnung, im Sammelversand erreicht man sehr schnell ein mögliches E-MailGrößenlimit
Lesbarkeit	Über den Sammelbeleg (PDF – Übersicht) abgedeckt	Jede Rechnung einzeln lesbar
Verarbeitung beim Kunden	Direkter Import ins ERP	Ebenfalls importierbar, PDF wird meist zusätzlich abgelegt
Öffentlicher Auftraggeber	Standardformat	Im B2G-Bereich in der Regel nur im Profil XRECHNUNG akzeptiert
Storno und Korrektur	Nur XML neu erzeugen	XML und PDF/A-3 neu erzeugen

Zusammenfassung und weiterführende Überlegungen

✔ Die Entscheidung, ob man Direkt- oder Drittabrechner ist meistens schon vorgegeben. Maßgeblich ist die vertragliche Gestaltung zwischen Zentrale und Unternehmern, die bisherige Abrechnungspraxis ist ein guter Anhaltspunkt. Jene Zentralen, die bereits bisher mit fremder Mehrwertsteuer abgerechnet haben, sind Drittabrechner. Direktabrechner haben bereits bisher mit eigener Mehrwertsteuer abgerechnet. Eine Mischform ist zwar möglich, aber die Abläufe der monatlichen Abrechnung werden dadurch sehr aufwändig und sie ist daher nicht zu empfehlen.

✔ Im Massenversand und bei Kunden mit sehr hohem Fahrtenaufkommen ist man mit dem XRechnungsformat weitaus besser dran, weil die Dateien wesentlich kleiner sind und der Versand per E-Mail nicht an Größenlimits stößt. Die Lesbarkeit ist über den Sammelbeleg gegeben; auf Wunsch kann zusätzlich ein PDF zur XRechnung angeboten werden.

✔ ZUGFeRD bleibt sinnvoll für Empfänger mit geringem Fahrtenaufkommen und ohne Buchhaltungssoftware, jede Rechnung ist als Dokument lesbar.

✔ Das gewünschte E-Rechnungsformat kann über die Kunden-Stammdaten gewählt werden, daher ist die Kombination von XRechnung und ZUGFeRD ohne Probleme möglich.

Erforderliche Stammdaten

Die E-Rechnung ist nur so vollständig wie die Stammdaten. Vor dem Umstieg sollte die Zentrale folgende Angaben prüfen:

„Verkäufer" ist bei der Direktabrechnung die Zentrale, bei der Drittabrechnung der jeweilige Unternehmer. Dessen Angaben muss die Zentrale daher für jeden angeschlossenen Unternehmer erfassen.

Angabe	BT *	Betrifft	Hinweis
USt-IdNr.	BT-31	Zentrale, Unternehmer	Bevorzugte Steuerkennung
Steuernummer	BT-32	Zentrale, Unternehmer	Strikt 13-stellig im ELSTER-Format
Kontakt (Name, Telefon, E-Mail)	BT-41 bis BT-43	Verkäufer	Pflicht in der XRechnung
Elektronische Adresse Verkäufer	BT-34	Verkäufer	Pflicht iseit Xrechnung 3.0.1 i. d. R.: E-Mailadresse
IBAN	BT-84	Zahlungsempfänger	Für Zahlung per Überweisung; bei Drittabrechnung die IBAN der Zentrale
Zahlungsempfänger	BT-10 (BT-59, BT-60)	Verkäufer bzw. Zahlungsempfänger	Bei Drittabrechnung zahlt der Kunde an die Zentrale
Käuferreferenz / Leitweg-ID	BT-10	Kunde	Pflicht; bei Behörden die Leitweg-ID
Elektronische Adresse Käufer	BT-49	Kunde	Pflicht seit XRechnung 3.0.1; Empfangsadresse für den Versand
Elektronische Adresse Unternehmer	BT-49	Unternehmer	Empfangsadresse für Gebührenrechnungen und ERechnungs-Doppe
Versandart	-	Kunde	Einzelversand, Sammelversand oder Peppol
E-Rechnungsformat	-	Kunde	XRechnung oder ZUGFeRD, je Kunde wählbar; PDF für Kleinbetragsrechnungen bis 250 €

* Die **BT-Nummern** (Business Terms) stammen aus der europäischen Norm **EN 16931**, dem technischen Standard für elektronische Rechnungen. Formate wie **XRechnung** und **ZUGFeRD** basieren auf dieser Norm. Jedes Rechnungsfeld erhält einen eindeutigen Code, damit Softwaresysteme weltweit dieselbe Bedeutung zuordnen können.